

# **Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung**

für den  
Bachelor-Studiengang

## **Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung**

**mit dem Abschluss  
LL.B.**

an der  
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
der

Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg  
(FSPO Röv)

**(nichtamtliche Lesefassung)**

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

im Fakultätsrat beschlossen am 21.02.2019

vom Akademischen Senat gebilligt am 14.03.2019

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg am 04.10.2019 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 08.10.2019

genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 09/2019 veröffentlicht am 16.10.2019.

#### Änderung der Ordnung:

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	BWFGB	BMVg/ P I 5	HSA
1.	19.11.2020/ 18.03.2021 (Auflage)	10.12.2020/ 08.04.2021 (Auflage)	Az.: BWFGB/W14/8   E31011-04) vom 21.12.2020	Gz.: P I 5 – 38-01-01 vom 03.03.2021	Nr. 05/2021 vom 19.04.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

### I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

Zu § 4 Aufbau des Studiums

Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 11 Modulprüfungen

Zu § 13 Prüfungsarten

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

### II. Inkrafttreten

### III. Anlage: Modulübersicht

## **Präambel**

<sup>1</sup>Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO RöV) enthält Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen im Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (Universität). <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg um fachspezifische Aspekte.

## **I. Ergänzende Bestimmungen**

### **Zu § 2**

#### **Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad**

(1) <sup>1</sup>Studienziele des Bachelor-Studiengangs sind – auf der Basis wissenschaftlicher Durchdringung juristischer Fachgebiete – der Erwerb von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die auch für die berufliche Praxis des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes befähigen. <sup>2</sup>Im Rahmen eines Grundstudiums der Rechtswissenschaft, ergänzt durch Anteile der Verwaltungswissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Psychologie, wird die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig wissenschaftlich zu erschließen. <sup>3</sup>Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium die Vermittlung allgemeiner berufsqualifizierender und Schlüsselkompetenzen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. <sup>2</sup>Der Bachelor-Abschluss belegt das Erreichen der Studienziele nach Absatz 1. <sup>3</sup>Er ist ein erster wissenschaftlicher und berufsqualifizierender Abschluss.

### **Zu § 4**

#### **Aufbau des Studiums**

Zu § 4 Absatz 1:

<sup>1</sup>Der Studiengang ist modularisiert. <sup>2</sup>Neben Modulen aus dem Kernfach Rechtswissenschaft gehören dazu Module aus den Fächern Verwaltungswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Psychologie sowie Module zum Erwerb allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen. <sup>3</sup>Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind der Modulübersicht in der Anlage sowie dem Modulhandbuch für den Studiengang in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Zu § 4 Absatz 4:

<sup>1</sup>Der Studiengang integriert interdisziplinäre Studienanteile in Form der in der Anlage unter 5. bis 8. aufgeführten Module. <sup>2</sup>Die Fremdsprachenausbildung umfasst zwei Module im Umfang von jeweils vier Leistungspunkten. <sup>3</sup>Studierende, die nicht bereits über fortgeschrittene Englischkenntnisse (mindestens SLP EN 3332) verfügen, haben diese in den für diesen Studiengang angebotenen Modulen der englischen Sprache zu erwerben.

## **Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen**

Zu § 10 Absatz 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 4 APO, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 APO erfüllt sind.

## **Zu § 11 Modulprüfungen**

Zu § 11 Absatz 3:

Die in dem Studiengang angebotenen Module, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage zu entnehmen.

## **Zu § 13 Prüfungsarten**

Zu § 13 Absatz 1:

(1) Prüfungsarten im Sinne dieser FSPO sind

- Klausuren
- mündliche Prüfungen
- Hausarbeiten
- Referate
- Seminarleistungen
- Projektleistungen
- Disputation
- Praktikumsberichte
- Kolloquium (zu § 14 Abs. 5)
- Thesenpapiere

(2) <sup>1</sup>Klausuren sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsdauer für rechtswissenschaftliche Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten pro TWS. Für aus anderen Fachgebieten importierte Module gelten die Bestimmungen der einschlägigen FSPO.

(3) <sup>1</sup>In den transdisziplinären Modulen (VerwL, BWL, VWL, Psychologie) können Klausurarbeiten ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu Multiple-Choice-Prüfungen zu beachten.

(4) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

(5) <sup>1</sup>Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. <sup>2</sup>Der Vortrag dauert nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mindestens 20, höchstens 60 Minuten. <sup>3</sup>Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Themas vorgesehen werden; deren Umfang beträgt dann 5-20 Seiten. <sup>4</sup>Sofern eine schriftliche Ausarbeitung zum Referat anzufertigen ist, bilden Referat und schriftliche Ausarbeitung die Grundlage für die Gesamtnote der Prüfung.

(6) Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.

(7) <sup>1</sup>Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema als Referat und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt. <sup>2</sup>Ein Projekt-Abschlussbericht umfasst in der Regel

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung der rechtswissenschaftlichen Grundlagen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und Rechtsprechung,
- die Anwendung der Erkenntnisse auf die konkrete Fragestellung,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.

(8) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer soll je Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten betragen. <sup>4</sup>Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt; Studierende, die zu der betreffenden Prüfung angemeldet sind, sind ausgeschlossen. <sup>7</sup>Auf Antrag des Prüflings kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(9) <sup>1</sup>Die Disputation ist ein wissenschaftliches Streitgespräch, das die Argumentations- und Urteilsfähigkeit des oder der Studierenden unter Beweis stellt. <sup>2</sup>Sie wird durch ein kurzes Referat des Prüflings eingeleitet, in dem dieser die Thesen und Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert. <sup>3</sup>Daran schließt sich eine Diskussion mit den Prüfern (sog. Verteidigung der Arbeit) oder aber ein Prüfungsgespräch (Kolloquium) an. <sup>4</sup>Absatz 8 gilt entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Praktikumsberichte sind schriftlich anzufertigende Arbeiten, welche die Praxiserfahrungen dokumentieren. <sup>2</sup>Nähere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung.

(11) Thesenpapiere sind kurze schriftliche Ausarbeitungen, die Forschungsergebnisse prägnant zusammenfassen.

## **Zu § 14 Abschlussarbeiten**

Zu § 14 Absatz 5:

<sup>1</sup>Das Modul für die Bachelor-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zehn Wochen und einem Umfang von zwölf Leistungspunkten sowie ein Prüfungskolloquium im Umfang von drei Leistungspunkten. <sup>2</sup>Im Rahmen des Prüfungskolloquiums stellt die Kandidatin oder der Kandidat die eigene Bachelor-Arbeit vor und/oder verteidigt sie im Kontext.

Zu § 14 Absatz 6:

<sup>1</sup>Wird die Bachelor-Arbeit im Erstversuch nicht spätestens am 07. Januar des dritten Studienjahres (8. Trimester) übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

### **Zu § 15**

#### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung**

Zu § 15 Absatz 4:

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

Zu § 15 Abs. 5:

Für die Module zur Fremdsprachenausbildung und für die Praktika ist die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

### **Zu § 16**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Zu § 16 Absatz 3:

<sup>1</sup>Die erste Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsmöglichkeit wird in der Regel durch Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres angeboten. <sup>3</sup>Besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres nicht oder wird das betreffende Modul in dem Folgejahr nicht angeboten, so kann die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung angeboten werden.

Zu § 16 Absatz 7:

<sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit muss im Wiederholungsversuch spätestens am 01. Juli im dritten Studienjahr übernommen werden. <sup>2</sup>Ist die Übernahme nicht in dieser Frist erfolgt, gilt sie hinsichtlich der Bearbeitungszeit als am 01. Juli im dritten Studienjahr übernommen.

### **Zu § 22**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

Zu § 22 Absatz 2 Satz 1:

Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmodus kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten geheilt werden.

**Zu § 23**  
**Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang**

Zu § 23 Absatz 5:

Zur Verdeutlichung der relativen Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen enthält das Diploma Supplement eine Angabe der Notenverteilung für die letzten drei Jahrgänge.

**II. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

**III. Anlage: Modulübersicht** (geändert durch die 1. ÄndO mit Wirkung vom 20.04.2021)

Modul-nummer	Modultitel/Prüfungsfach	Modul-art	LP	Prüfungsart und -dauer	Trim.	Zulassungsvoraussetzung
<b>1. Pflichtmodule Privatrecht</b>						
WS-11-J-02	Grundkurs BGB	P	8	K (120) o. HA	1.	keine
WS-11-J-03	Vertragsrecht I	P	5	K (120) o. HA	2.	keine
WS-11-J-04	Vertragsrecht II	P	5	K (120) o. HA	3.	keine
WS-11-J-05	Sachenrecht, insb. Kreditsicherungsrecht	P	3	K (120) o. HA	3.	keine
WS-11-J-06	Außervertragliches Schuldrecht	P	5	K (120) o. HA oder K(60) o. HA + K(60) o. HA	4.	keine
WS-11-J-07	Handelsrecht	P	3	K (80-120) o. HA	5.	keine
WS-15-J-04	Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht	P	6	K (120) o. HA	6.	keine
<b>2. Module Öffentliches Recht</b>						
<i><b>Pflicht</b></i>						
WS-12-J-01	Staatsrecht I: Staatsorganisationrecht	P	5	K (120) o. HA	1.	keine
WS-12-J-02	Staatsrecht II: Grundrechte	P	5	K (120) o. HA	2.	keine
WS-12-J-03	Europarecht*	P	5	K (120) o. HA	3.	keine
WS-12-J-04	Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil	P	10	K (180) o. HA	4./5.	keine
WS-12-J-05	Vergaberecht, Beihilfenrecht, Recht der öffentlichen Unternehmen*	P	3	K (120) o. HA	3.	keine
WS-12-J-06	Beamtenrecht	P	3	K (120) o. HA	5.	keine
<i><b>Wahlpflicht ÖR (mindestens 9 LP aus dem folgenden Katalog)</b></i>						
WS-12-J-07	Vergaberecht (Vertiefung)	WP	3	K (120) o. RmA	6.	keine
WS-12-J-08	Staatshaftungsrecht	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
WS-12-J-11	Baurecht	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
WS-22-J-32	Umweltrecht	WP	3	K (90) o. HA	6.	keine
WS-12-J-09	Europäisches Wirtschaftsrecht I (Grundlagen)*	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
WS-12-J-10	Völkerrecht I*	WP	3	K (120) o. HA	6.	keine
<b>3. Pflichtmodule Strafrecht</b>						
WS-13-J-03	Strafrecht I: Allgemeiner Teil 1	P	5	K (120) o. HA	1.	keine
WS-13-J-04	Strafrecht II: Allgemeiner Teil 2	P	5	K (120) o. HA	2.	keine
WS-13-J-05	Strafrecht III: Straftaten gegen Persönlichkeitswerte	P	5	K (120) o. HA	3.	keine
WS-13-J-06	Strafrecht IV: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte	P	5	K (120) o. HA	4.	keine
<b>4. Methodenorientierter Grundlagenbereich (PrivR/ÖR/StrafR)</b>						
WS-15-J-01	Projektmodul/Moot Court*	P	5	[PL u. R]	5.	keine
WS-16-J-01	Rechtstheorie/Methodenlehre*	P	3	K (120) o. HA	5.	keine
WS-14-J-06	Juristisches Seminar*	P	7	[HA+R]	7.	r.T.

<b>5. Module Verwaltungswissenschaft</b>						
WS-14-Ö-02	Grundlagen des Public Management	P	6	K (80) o. [HA+R]	2.	keine
<b>Wahlpflicht VerwL (mindestens 5 LP aus dem folgenden Katalog)</b>						
WS-16-Ö-01	Public Management - Vertiefungsfach*	WP	6	s. FSPO BWL	6.	keine
WS-13-P-17	Einführung in die Verwaltungswissenschaft	WP	5	s. FSPO Pol	4. o. 7.	r.T.
<b>6. Module Betriebswirtschaftslehre (Pflicht)</b>						
WS-11-B-03	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	6	K (80) o. mP	4.	keine
<b>7. Module Volkswirtschaftslehre (Pflicht)</b>						
WS-51-V-01	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	P	6	K (80)	1.	keine
<b>Wahlpflicht BWL/VWL (mindestens 6 LP aus dem folgenden Katalog)</b>						
WS-12-B-03	Personalwesen und Organisation	WP	6	s. FSPO BWL	5.	keine
WS-12-B-01	Rechnungswesen	WP	6	s. FSPO BWL	5.	keine
WS-13-B-02	Rechnungslegung und Steuern	WP	6	s. FSPO BWL	6.	keine
WS-15-B-02	Führung und Steuerung	WP	6	s. FSPO BWL	5.	keine
WS-55-V-07	Ordnungsökonomik	WP	6	s. FSPO VWL	2., 4., 5. o. 7.	keine
WS-55-V-03	Ökonomik des Öffentlichen Sektors	WP	6	s. FSPO VWL	2., 3., 5. o. 6.	keine
WS-55-V-02	Politische Ökonomik	WP	6	s. FSPO VWL	3. o. 6.	keine
WS-55-V-04	Wettbewerbsökonomik	WP	6	s. FSPO VWL	2., 3., 5. o. 6.	keine
WS-55-V-09	Verhaltensökonomik	WP	6	s. FSPO VWL	2., 3., 5. o. 6.	keine
<b>8. Modul Psychologie</b>						
WS-14-PSY-01	Psychologie für Studierende der Rechtswissenschaft	P	5	K (60) + K (60)	4./5. o. 5.	r.T.
<b>9. Praktika</b>						
WS-13-J-01	Praktikum I	P	3	PraB	3.	
WS-16-J-02	Praktikum II	P	3	PraB	6.	
WS-18-J-03	Praktikum III	P	10	PraB	8.	
WS-19-J-04	Praktikum IV	P	3	PraB	9.	
<b>10. Fremdsprachenausbildung gemäß Satz 3 der ErgBest zu § 4 Abs. 4</b>						
SZ00RWI/ SZ00RWII	English for Law Students I bzw. II	P	4	§ 13 Abs. 7 APO	1. – 3.	r.T.
SZ00RWII o.a.	English for Law Students II bzw. beliebiger anderer Kurs des Sprachenzentrums	P	4	§ 13 Abs. 7 APO	4. – 6.	r.T.
<b>11. Abschlussarbeit</b>						
WS-17-J-02	Abschlussarbeit + Kolloquium im Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“	P	15	HA+Ko.	8.	erfolgreicher Seminar-Abschluss

Anm. 1: Sind alternative Prüfungsarten vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsart gemäß § 11 Abs. 3 APO bekannt zu geben.

Anm. 2: Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den mit Sternchen (\*) markierten Modulen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anm. 3: Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich kann von Studienjahr zu Studienjahr variieren.

### **Verzeichnis der Abkürzungen:**

K	Klausur
Ko.	Kolloquium
HA	Hausarbeit
R.	Referat
R. m. A	Referat mit Ausarbeitung
r.T.	regelmäßige Teilnahme, § 10 Abs. 3 APO
PL	Projektleistung
PA	Projektabschlussbericht
PraB	Praktikumsbericht
mP	mündliche Prüfung
WP	Wahlpflicht
P	Pflicht
s.	siehe (dynamische Verweisung)